

# Gewerblicher Güterkraftverkehr

## Hinweise zur Antragsstellung

- Alle zur **Antragstellung** erforderlichen Vordrucke finden Sie auf der Website [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de) unter Service/Formulare. Bitte benutzen Sie diese Vordrucke und reichen keine Vordrucke anderer Bundesländer ein.
- Alle Anträge sind mit einer Unterschrift des Inhabers/eines Geschäftsführers sowie des Verkehrsleiters zu versehen.
- Bitte achten Sie darauf, dass alle eingereichten Unterlagen einheitlich auf den **korrekten Firmennamen** ausgestellt sind.
- Bei Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist der Antrag auf den natürlichen Namen (Vorname, Nachname) zu stellen oder bei einer GbR auf die natürlichen Namen aller Gesellschafter. In diesen Fällen dürfen keine Fantasienamen gewählt werden.
- Die **Bearbeitung eines Antrages** kann erst begonnen werden, wenn alle wesentlichen Unterlagen vorliegen.
- Bitte reichen Sie die Unterlagen zeitnah ein (veraltete Unterlagen müssen sonst ggf. neu vorgelegt werden).
- Die **Unterlagen** übersenden Sie uns bitte als E-Mail-Anlage im PDF-Format oder per Post.  
Die Kommunikation mit dem LBM per E-Mail oder Fax erfolgt grundsätzlich unverschlüsselt.
- Bitte beachten Sie, dass eingereichte Originale aus verfahrenstechnischen Gründen nicht zurückgeschickt werden können.
- Bitte achten Sie bei den **Auskünften aus dem Gewerbezentralregister** und dem **Führungszeugnis** auf die korrekten Belegarten.
- Die **Eigenkapital- und Zusatzbescheinigung** darf nur von einem Kreditinstitut oder einer Person/Gesellschaft erstellt werden, die zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- Benutzen Sie bitte die Vordrucke „Eigenkapital- und Zusatzbescheinigung“ und reichen keine Bilanzen oder dgl. ein.
- Die Eigenkapitalbescheinigung ist aufgrund eines Jahresabschlusses zu erstellen, dessen Stichtag nicht länger zurückliegen darf als 1 Jahr. Lediglich bei Neugründung eines Unternehmens gibt es Ausnahmen, die Sie bitte erfragen.
- Die Erteilung **vorläufiger** Genehmigungen ist nicht möglich.
- Das Betreiben von gewerblichem Güterkraftverkehr vor Erteilung einer Genehmigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr ist rechtswidrig und führt in der Regel dazu, dass ein Folgeantrag wegen fehlender Zuverlässigkeit abgelehnt wird oder eine bereits erteilte Genehmigung zurückgenommen wird.
- Soll ein Fahrer, der nicht die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates hat und auch über keinen langfristigen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) verfügt, für grenzüberschreitende Transporte eingesetzt werden, so muss eine **Fahrerbescheinigung** beantragt werden. Diese Fahrerbescheinigung muss bei den Transporten mitgeführt werden.

## Allgemeine Informationen

Die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger **ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen** haben, ist erlaubnispflichtig.

Zu unterscheiden ist hierbei die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr, die für innerdeutsche Transporte erteilt wird, und die Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der europäischen Gemeinschaft.

Weiterhin müssen auch Unternehmen, die gewerblichen **grenzüberschreitenden** Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen, die einschließlich Anhänger **zwischen 2,5 Tonnen und 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse** betreiben, ab dem 21. Mai 2022 im Besitz einer EU-Gemeinschaftslizenz sein.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz erteilt Transportunternehmen mit Hauptsitz in Rheinland-Pfalz auf Antrag

- Erlaubnisse für den gewerblichen Güterkraftverkehr,
- Gemeinschaftslizenzen für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr.

Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- fachliche Eignung,
- finanzielle Leistungsfähigkeit und
- persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen.

Dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz obliegt auch die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz sowie der Kabotageverordnung. Ebenso übt der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz die Aufsicht über die in Rheinland-Pfalz niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmen aus.

Anschrift	Ansprechpartner	
<b>Postadresse:</b> Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Postfach 20 13 65 56013 Koblenz	Herr Max Schneider	Tel.: 0261/3029-1619 <b>Sprechzeiten sind von 10 – 12 Uhr.</b> Fax: 0261/29141-1205 E-Mail: <a href="mailto:guekg-ko@lbm.rlp.de">guekg-ko@lbm.rlp.de</a>
Besucheradresse: Friedrich-Ebert-Ring 14-20 <b>56068 Koblenz</b> Sprechzeiten 10 -12 Uhr	Frau Sonja Hermann	Tel.: 0261/3029-1612 <b>Sprechzeiten sind von 10 – 12 Uhr.</b> Fax: 0261/29141-1163 E-Mail: <a href="mailto:guekg-ko@lbm.rlp.de">guekg-ko@lbm.rlp.de</a>
<b>Postadresse:</b> Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Außenstelle Speyer Postfach 20 13 65 56013 Koblenz	Herr Philipp Schneider	Tel.: 06232/626-1624 Fax: 0261/29141-7746 E-Mail: <a href="mailto:guekg-sp@lbm.rlp.de">guekg-sp@lbm.rlp.de</a>
Besucheradresse: Von-Denis-Str. 7 <b>67346 Speyer</b>	Frau Claudia Findeisen	Tel.: 06232/626-1623 Fax: 0261/29141-7746 E-Mail: <a href="mailto:guekg-sp@lbm.rlp.de">guekg-sp@lbm.rlp.de</a>
	Frau Gabriele Schultz-Merckel	Tel.: 06232/626-1628 Fax: 0261/29141-7746 E-Mail: <a href="mailto:guekg-sp@lbm.rlp.de">guekg-sp@lbm.rlp.de</a>

<b>Postadresse:</b> Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Außenstelle Trier Postfach 20 13 65 56013 Koblenz	Frau Verena Simon	Tel.: 0651/96797-14 Fax: 0261/29141-2040 E-Mail: <a href="mailto:guekg-tr@lbm.rlp.de">guekg-tr@lbm.rlp.de</a>
Besucheradresse: Loebstraße 18 <b><u>54292 Trier</u></b>	Frau Nathalie Schemehl	Tel.: 0651/96797-15 Fax: 0261/29141-2102 E-Mail: <a href="mailto:guekg-tr@lbm.rlp.de">guekg-tr@lbm.rlp.de</a>